

20.09.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Forellen-Pankreasnekrose-
VerordnungA. Zielsetzung

Für das Inkrafttreten der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung ist der 1. Januar 1985 vorgesehen.

Auf Grund der EntschlieÙung des Bundesrates - gefaÙt bei seiner Zustimmung zur Verordnung am 5. Mai 1982 - ist die Verordnung unverzüglich zu ändern, falls es sich erweisen sollte, daÙ die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische in der Bundesrepublik Deutschland so stark verbreitet ist, daÙ eine erfolgreiche Bekämpfung nach der Konzeption der Verordnung nicht möglich ist.

Inzwischen hat sich herausgestellt, daÙ die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische offensichtlich weiter verbreitet ist; beim ErlaÙ der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung waren nur einzelne Fälle bekannt. Diese Erkenntnisse sind aber bisher nicht gesichert. Ein zweijähriger Aufschub des Inkrafttretens erscheint daher angebracht. Diese Zeit soll dazu dienen, die bisher bekanntgewordenen Befunde durch weitere und verbesserte Untersuchungen abzusichern.

B. Lösung

Änderung der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

20.09.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Forellen-Pankreasnekrose-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 - 411 - 723 02 - Ti 64/84

Bonn, den 19. September 1984

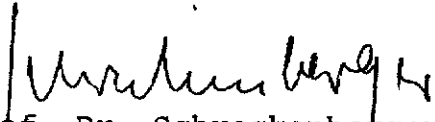
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung
zur Änderung der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung

Vom 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 7, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, 2 und 5, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 15 der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 385) wird das Datum "1. Januar 1985" durch das Datum "1. Januar 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

Für das Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung) vom 24. März 1982 ist der 1. Januar 1985 vorgesehen.

Auf Grund der EntschlieÙung des Bundesrates - gefaÙt bei seiner Zustimmung zur Verordnung am 5. März 1982 - ist die Verordnung unverzüglich zu ändern, falls es sich, insbesondere auf Grund der Untersuchungen nach § 5 der Fischseuchen-Schutzverordnung, erweisen sollte, daß die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische in der Bundesrepublik Deutschland so stark verbreitet ist, daß eine erfolgreiche Bekämpfung nach der Konzeption der Verordnung nicht mehr möglich ist.

Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische offensichtlich weiter verbreitet ist; beim Erlaß der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung waren nur einzelne Fälle bekannt. Diese Erkenntnisse sind aber bisher nicht gesichert. Ein zweijähriger Aufschub des Inkrafttretens erscheint daher angebracht. Diese Zeit soll dazu dienen, die bisher bekanntgewordenen Befunde durch weitere und verbesserte Untersuchungen abzusichern.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 Nr. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 7, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, 2 und 5, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 TierSG

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Forellen-Pankreasnekrose-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.